

Gemeinde <b>STADT PASSAU</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## **ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG**

**zu den Bürgerentscheiden „Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt und dem Bschütt - Park“ und Bürgerbegehren: „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den Georgsberg“**

**am 28.04.2013**

1. Die Abstimmungen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die **STADT PASSAU**

ist in **37** allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis 07.04.2013 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

3.  Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 28.04.2013 um 15:00 Uhr in

Altes und Neues Rathaus, Rathausplatz 2 und 3, 94032 Passau zusammen.

4. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder einen Abstimmungsschein hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 07.04.2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am

12.04.2013 bis 12:00 Uhr beim

Wahlamt der Stadt Passau, Zimmer 105, Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt Passau auf Antrag einen Abstimmungsschein.

Der Abstimmungsschein kann bis Freitag, 26.04.2013, 15:00 Uhr in den Bürgerbüros im Alten Rathaus, Zimmer 108 und 109 und in der Briefwahlzentrale, Rathausplatz 2, 94032 Passau oder Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, Sonntag, 28.04.2013, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die einen Abstimmungsschein beantragt hat, erhält zugleich mit dem Abstimmungsschein

- den Stimmzettel
- einen weißen Abstimmungsumschlag
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen können auch an andere Personen ausgehändigt werden, sofern die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden kann und der Empfangsberechtigte gegenüber der Stadt Passau erklärt, nicht mehr als 4 Personen zu vertreten.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbekanntmachung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen weißen Stimmzettel, der beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird. Der Stimmzettel muß von der abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe verdeckt ist.

**7. Auf dem Stimmzettel für die Bürgerentscheide am 28.04.2013 befinden sich die Fragestellung zu Bürgerentscheid 1:**

„Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt und dem Bschütt – Park.“  
Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau mittels eines eigenständigen Tunnels für Fußgänger und Radfahrer eine sichere und direkte Verbindung zwischen den Stadtteilen Ilzstadt, Grubweg, Hals sowie dem Ilztal und der Altstadt baut und damit auch eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte und vollwertige Linksabbiegespur zur Hängebrücke schafft?

**und die Fragestellung zu Bürgerentscheid 2:**

Bürgerbegehren: „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den Georgsberg“  
Sind Sie gegen den Bau des geplanten zusätzlichen Geh- und Radweg – Tunnels durch den Georgsberg („Oberhausberg“) und dafür, dass sinnvolle Alternativen gesucht werden?

**sowie die Stichfrage**

Die Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) können sich unter Umständen widersprechen. Dies ist dann der Fall, wenn beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit „JA“ beantwortet werden.

Welche Entscheidung soll dann gelten?

**Sie haben sowohl für jeden Bürgerentscheid, als auch für die Stichfrage jeweils eine Stimme. Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder auf andere Art und Weise in den dafür vorgesehenen Kästchen, ob sie für (JA-Stimme) oder gegen (NEIN-Stimme) die Maßnahmen des jeweiligen Bürgerentscheids ist.**

**Bei der Stichfrage wird gekennzeichnet, ob sie ihre Stimme Bürgerentscheid 1 oder Bürgerentscheid 2 geben wollen, falls beide Bürgerentscheide erfolgreich sind.**

8. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
9. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Passau
  - oder
  - b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Passau auf Antrag folgende Unterlagen:

- den Abstimmungsschein
- den Stimmzettel
- einen weißen Abstimmungsumschlag
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte dafür sorgen, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Abstimmungstag, 28.04.2013, 18:00 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Abstimmungsberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

10. Jeder/Jede Abstimmungsrechtige kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Passau, 19.03.2013

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau